

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 30. Dezember 2021 den 70. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 11. Februar 2022 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

70. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

#### Artikel I

#### Änderung der Satzung

- 1) § 29b In § 29b Absatz 2 Buchstabe c werden die Wörter „an Hüfte oder Rücken“ durch die Wörter „der Hüfte“ ersetzt.
- 2) §29s In § 29s Absatz 2 Buchstabe b Nummer 3 wird die Angabe „paritale, viszerale und craniale“ durch die Angabe „parietale und viszerale“ ersetzt.
- 3) § 29x Nach § 29w wird folgender § 29x eingefügt:

#### **„§ 29x – Osteopathie**

- (1) Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage von § 32 SGB V hinaus beteiligt sich die KKH auf Basis von §§ 11 Absatz 6, 32 SGB V an den Kosten für osteopathische Leistungen für Versicherte, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, sofern
- a) die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
  - b) die Leistung durch eine oder einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmende/teilnehmenden oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte/berechnigten Ärztin oder Arzt auf Privatrezept verordnet wird und
  - c) die Leistung durch
    - eine zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Ärztin oder einen zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigten Arzt oder
    - eine zugelassene oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigte Physiotherapeutin oder einen zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnigten Physiotherapeuten

erbracht wird, die/der zur qualitätsgesicherten osteopathischen Leistungserbringung berechtigt ist und die/der eine osteopathische Ausbildung in den Bereichen parietale und viszerale Osteopathie mit einer erfolgreichen Abschlussprüfung absolviert hat und Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder aufgrund dieser abgeschlossenen Ausbildung zum Beitritt in einen Verband der Osteopathen berechtigt wäre.

- (2) Der Zuschuss beträgt 40 Euro je Sitzung, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen Kosten. Es werden maximal drei Sitzungen pro Kalenderjahr bezuschusst. Für die Gewährung des Zuschusses sind die Rechnungsoriginale sowie die ärztliche Verordnung vorzulegen.
- (3) Der Anspruch besteht nicht, wenn und sobald die jeweilige osteopathische Leistung vom Gemeinsamen Bundesausschuss von der Versorgung ausgeschlossen wird.“

## Artikel II

### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 70. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH im schriftlichen Verfahren am 30. Dezember 2021 beschlossen.

Hannover, den 13. Januar 2022

Dr. Wolfgang Matz  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 28. Februar 2022.